

Jakob Heering, LL.M.

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Jakob Heering, LL.M., Ebertplatz 10, 50668 Köln

Anwaltsbüro am Ebertplatz

Rechtsanwält*innen in Bürogemeinschaft

Weitere Mitglieder der Bürogemeinschaft:

Eberhard Reinecke
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Sven Tamer Forst
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Sibylle Krenzel
Fachanwältin für Strafrecht

Ebertplatz 10
50668 Köln

Telefon: 0221 / 921513-0
Telefax: 0221 / 921513-9

heering@anwaltsbuero-ebertplatz.de

www.anwaltsbuero-am-ebertplatz.de

Köln, 08.10.2024

Unser Zeichen: 95-268/24 H-ER

Pressemitteilung zu den Häusern in der Keupstraße/Holweiderstraße (Verweigerung der Beheizung durch die Vermieter)

Wie in Presse und Fernsehen breit berichtet wurde, haben die Vermieter der Häuser den Mietern mitgeteilt, dass die Beheizung der Häuser nicht mehr möglich sei, der Einsatz von alternativen Heizmöglichkeiten verboten werde und die Mieter jederzeit das Mietverhältnis beenden können.

Wie von Ihnen gewünscht, bringe ich Sie hiermit gerne auf den neuesten Stand der Angelegenheit:

Auf meinen Antrag vom heutigen Tage hat das Amtsgericht Köln innerhalb weniger Stunden eine einstweilige Verfügung erlassen, nach der der Vermieterin aufgegeben wird, die Beheizbarkeit der Wohnung ihrer betroffenen Mieterin wiederherzustellen (216 C 104/24). Da auch die Vermieterin auf unsere vorangegangene Aufforderung überhaupt nicht reagiert hat, hat das Amtsgericht auch keine Veranlassung gesehen, noch vor Erlass der Verfügung eine Anhörung durchzuführen. In der Begründung des Beschlusses heißt es:

Der Verfügungsanspruch der Antragstellerin auf Wiederherstellung der Beheizbarkeit ihrer Wohnung ergibt sich aus § 535 Abs. 1 S. 2 BGB.

Auch war eine vorherige Anhörung der Antragsgegnerin nicht erforderlich, denn bereits vorgerichtlich hatte die Antragstellerin diese - unter Inaussichtstellens der Beantragung

einer einstweiligen Verfügung - erfolglos zur Wiederherstellung der Beheizbarkeit der Wohnung aufgefordert (Anlage Ast 5). Zudem hat die Antragsgegnerin durch das Schreiben ihrer Hausverwaltung (Anlage Ast 2 und Ast 3) unmissverständlich zu erkennen gegeben, dass die abgestellte Heizung nicht wieder in Betrieb genommen werde und auch alternative Heiztechniken nicht eingesetzt werden würden.

Vor dem Hintergrund, dass nunmehr die Temperaturen fallen und die Heizperiode begonnen hat, besteht auch ein Verfügungsgrund.

Ich habe die einstweilige Verfügung der Vermieterin zur Kenntnis gegeben und parallel die förmliche Zustellung eingeleitet. Sollte von Seiten der Vermieterin nicht kurzfristig die Herstellung der Beheizbarkeit veranlasst werden, werden wir ein empfindliches Zwangsgeld beantragen.

Jakob Heering

Rechtsanwalt